



Abfallreglement

2002

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
	Grundsätze.....	3
	Gemeindeaufgabe.....	3
	Organisation, Kompetenzen	3
	Benutzungspflicht.....	3
	Illegale Entsorgung.....	4
	Kostenbeiträge der Gemeinde.....	4
	Abfallverordnung	4
2.	Abfallentsorgung	4
	Öffentliche Abfallbehälter	4
	Kompostierung	4
	Sonderabfälle	4
3.	Finanzierung	5
	Finanzierung der Abfallentsorgung.....	5
	Kostentragung durch die Benützer	5
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	5
	Spezialfinanzierung	6
4.	Schlussbestimmungen	6
	Rechtspflege	6
	Widerhandlungen	6
	Inkrafttreten	6
	Anhang I.....	8

Gestützt auf

- Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998¹
- Art. 32 Abs. 1 e der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) des Kantons Bern vom 11.02.2004¹
- die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Münsingen 2002¹

erlässt die Einwohnergemeinde Münsingen folgendes

Abfallreglement

1. Allgemeines

Grundsätze

Art. 1

¹ Das Abfallwesen der Gemeinde ist auf Vermeiden, Vermindern und umweltschonende Verwertung der Abfälle ausgerichtet.

² Es gilt das Verursacherprinzip.

Gemeindeaufgabe

Art. 2

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur sinnvollen Verwertung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Organisation, Kompetenzen

Art. 3

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat erlässt

- a) ein Abfallkonzept
- b) eine Abfallverordnung

³ ...²

⁴ Die Bauabteilung¹

- a) vollzieht die gesamte übrige technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung
- b) informiert die Bevölkerung
- c) entscheidet über regelmässige Ausgaben, welche im genehmigten Budget enthalten sind

Benützungspflicht

Art. 4

¹ Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausnahmen von Absatz 1 sind in der Abfallverordnung geregelt.

¹ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

² Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 15.06.2009

Illegale Entsorgung	<p>Art. 5 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>² Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von der Bauabteilung geöffnet werden.</p> <p>³ Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>⁴ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.</p>
Kostenbeiträge der Gemeinde	<p>Art. 6 Die Gemeinde kann sich an Kosten von Massnahmen, welche den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen, beteiligen.</p>
Abfallverordnung	<p>Art. 7 Die Abfallverordnung regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umfang und Angebot der separat gesammelten Abfallfraktionen b) Häufigkeit der Kehrrichtabfuhr sowie der Separatsammlungen c) Bereitstellung des Kehrrechts, insbesondere die zugelassenen Behälter und Gebinde d) Abfallfraktionen, welche von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind e) Bereitstellung und Abfuhr von Sperrgut f) spezielle Bestimmungen für Tierkadaver, Industrie- und Gewerbeabfälle, Kompostierung g) Gebührenberechnung und -erhebung <p>2. Abfallentsorgung</p>
Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 8 Die Bauabteilung³ sorgt für die Aufstellung und den Unterhalt von öffentlichen Abfallbehältern.</p>
Kompostierung	<p>Art. 9 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren von Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.</p> <p>³ Die Umweltkommission kann eine Garten- und Kompostberatung einrichten oder entsprechende Aufträge delegieren.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 10 ¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005, SR 814.610.1).³</p>

³ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

² Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

³ Der Grundeigentümer ist verpflichtet, seine Benzin- und Ölabscheider und die Schlammsammler nach Bedarf fachgerecht zu entleeren und zu entsorgen.

3. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 11

Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benützer
- b) Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes
- c) Erlös aus Separatsammlungen

Kostentragung durch die Benützer

Art. 12

Die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung von Abfällen tragen die Benützer. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer. Dies gilt insbesondere für:

- a) eigene Kompostierung
- b) Entsorgung der gemäss Abfallverordnung von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle
- c) Entsorgung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe
- d) Sonderabfallentsorgung
- e) Leerung von Öl- und Benzinabscheidern

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 13

¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus Grund- und Benützungsgebühren zusammen.

² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die gesamten Aufwendungen des öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienstes decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip).

³ Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie die Grundsätze nach Art. 1 unterstützen.⁴

⁴ Die Grundgebühr soll diejenigen Aufwendungen decken, die

- a) von allen Benutzern gleichermaßen verursacht werden
- b) die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen.

⁵ Die Benützungsgebühren sollen diejenigen Kosten decken, die

- a) im wesentlichen durch die Abfallmengen bestimmt sind oder
- b) bei denen eine Mengenreduktion angestrebt wird oder
- c) bei denen der Verursacher eindeutig bestimmt ist.

⁶ Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren sind die Verursacher und Benützer.⁵

⁷ Zahlungspflichtig für die Grundgebühren der Privatpersonen (Haushalte) sind die Liegenschaftseigentümer und für die Grundgebühren der Betriebe die Betriebsinhaber.⁶

⁴ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010 – Inkrafttreten per 01.01.2011

⁵ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 17.06.2014 – Inkrafttreten per 01.01.2015

⁶ Eingefügt mit Parlamentsbeschluss vom 17.06.2014 – Inkrafttreten per 01.01.2015

Spezialfinanzierung **Art. 14**
Allfällige Ertragsüberschüsse sind in die Spezialfinanzierung einzulegen, bzw. Aufwandsüberschüsse sind aus der Spezialfinanzierung zu entnehmen.

4. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 15**
¹ Gegen Verfügungen der Bauabteilung⁷ kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen **Art. 16**
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 gemäss Art. 58 ff. Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Bauabteilung.⁷

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten **Art. 17**
¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2002 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement der Gemeinde Münsingen vom 01.05.1992.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 11.06.2001.

EINWOHNERGEMEINDE MÜNSINGEN

Der Präsident: Der Sekretär:

D. Weissmüller G. Spichiger

Auflagezeugnis

Dieses Abfallreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Münsingen, 21. Juni 2001

PRÄSIDENTIALABTEILUNG MÜNSINGEN

Der Leiter:

G. Spichiger

⁷ Änderung mit Parlamentsbeschluss vom 18.06.2007 – Inkrafttreten per 01.01.2008

Änderungsbeschlüsse des Parlaments vom 17.06.2014

Art. 13 Abs. 6 Geändert

Art. 13 Abs. 7 Eingefügt

Gemeindeparlament Münsingen:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Verena Schär

Erika Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 17.06.2014 ist im Anzeiger Konolfingen vom 26.06.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 29.07.2014

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Thomas Krebs

Anhang I⁸

⁸ Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010